

AMTSBLATT

DES k. u. k. KREISKOMMANDOS OLKUSZ.

Abonnementspreis vierteljährig K. 4·50. Nr. 2. Olkusz, am 15. Februar 1918.

10.

Kundmachung.

Auf Grund des A. O. K. Befehles wird im Sinne des § 481 Abschn. 2. M. St. P. O. das Standrecht verlautbart.

Demselben sind untergeordnet alle Personen im Feindesland, die im Machtbereiche der mobilisierten Truppen (Kommandos) oder der Verbündeten betreten werden bei Verübung:

1) des Verbrechens der unbefugten Werbung,

2) des Verbrechens der Verleitung oder Hilfesleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung und der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreisser,

3) des Verbrechens der Ausspähung und anderer Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates,

4) des Verbrechens des Hochverrates,

5) des Verbrechens der Majestätsbeleidigung,

6) des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe,

7) des Verbrechens des Aufruhrs,

8) des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigentums,

9) des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden,

10) des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung oder Störungen an Staatstelegraphen (Telephon),

11) des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit in anderen als im Punkt 8 angeführten Fällen, wenn diese strafbaren Handlungen an einem dem Militär- oder Ladwehrärar gehörenden oder in seiner Verwaltung oder seinem Betrieb stehendem Eigentum begangen werden oder wenn ohne Rücksicht auf diese Umstände der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen verursachten Schadens 1000 (eintausend) Kronen übersteigt,

12) des Verbrechens des Mordes, des Totschlages, der Brandlegung und des Raubes,

13) des Verbrechens des Diebstahls, und der Veruntreuung, wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen bzw. Veruntreuten 1000 (eintausend) Kronen übersteigt, des Verbrechens der Veruntreuung und des Verbrechens des Betruges, wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Veruntreuten bzw. Herausgelockten 2000 (zweitausend) Kronen übersteigt.

Die unter Punkt 8—13 angeführten Verbrechen

unterliegen der standrechtlichen Behandlung, wenn sie zum Nachteile der österr.-ung., der polnischen oder der verbündeten Armee sowie der zu diesen Armeen bzw. zu deren Gefolge gehörigen Personen oder der k. u. k. Mil.-Verwaltung verübt wurden.

Die Mil.-Gerichte werden ausschliesslich nach den Bestimmungen der M. St. P. O. vorgehen.

Jede Person, welche sich eines der obbezeichneten Verbrechen wenn auch nur durch Mitschuld oder Teilnahme schuldig macht oder wenn sie das betreffende Verbrechen zu verüben versucht, verwirkt die Todesstrafe durch den Strang oder durch Erschiessen.

Vor Verübung der obgenannten Verbrechen wird gewarnt!

11.

Ergänzende Bestimmungen betreffend das Standrecht.

Das k. u. k. Militär-General-Gouvernement in Lublin ordnet Folgendes bis auf Widerruf an:

1. Die Schliessung aller Restaurationen, Schanklokale, Kaffeehäuser, Konditoreien und aller ähnlicher Lokale um 8 Uhr abends. (8 Uhr-Sperre).

2. Das Verbot der Versammlung sowie der Ansammlungen und des Aufenthalts von Personen in Gruppen auf öffentlichen Plätzen und Orten.

Dawiderhandelnde werden vor das Kriegsgericht gestellt und das Urteil wird unverzüglich — ohne vorherige Bestätigung des k. u. k. Armee-Oberkommandos — vollzogen.

12.

Vermahlung von Getreide.

Auf Grund der M. G. G. W. S. 201.376/18 und in Abänderung der Durchführungsbestimmungen, betreffend den Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten W. S. Nr. 78600 § 11 (Kundmachung L. A. 1867 vom 1. August 1917) wird verfügt:

Bei Vermahlung von Getreide aller Art dürfen für Verstaubung höchstens 3% Getreides gerechnet werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

13.

Verordnung vom 22. Dezember 1917,

betreffend die Verkehrsbeschränkung mit Bienenwachs.

Auf Grund des Art. 52 der Anlage zur Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges wird angeordnet wie folgt:

§ 1.

Jede Verarbeitung von unverarbeitetem Bienenwachs, sowohl in reinem Zustande, wie auch gebleicht, ferner mit Parafin oder Ceresin gemengt, sowie der Verkehr hiemit ist an eine Bewilligung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements (Rohstoffzentrale) gebunden.

§ 2.

Personen, die einen Vorrat von über 10 kg Wachs besitzen, sind verpflichtet, dies bis spätestens den 31. Jänner l. J. beim k. u. k. Kreiskommando des Lagerungsortes anzuzeigen.

§ 3.

Zum Ankauf von Wachs sind ausschliesslich die vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) legitimierten Einkäufer befugt.

Als Höchstpreis werden für reines Bienenwachs 12 K und für mit Paraftin oder Ceresin gemengtes 6 K per Kilogramm festgesetzt.

§ 4.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäss den Bestimmungen des § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V.-Bl. geahndet.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Szeptycki m. p.
Generalmajor.

14.

Verkehr mit Gemüse.

Auf Grund der MGG. Vdg. W. S. Nr. 201515/18 wird verfügt:

1) Das mit der Vdg. W. S. 85677/17 (Kundmachung L. A. Nr. 2312 vom 27. Oktober 1917) geschaffene Konsortium für Einkauf von Gemüse aller Art wird mit dem heutigen Tage aufgelöst.

2) Der Einkauf, der Verkehr innerhalb des Okkupationsgebietes und die Ausfuhr von Gemüse aller Art wird mit Ausnahme von Rüben und zwar Futterrüben, Stoppelrüben, Zuckerrüben, Halbzuckerrüben und Futtermöhren, sowie mit Ausnahme der auf das Kontingent der Intendanz zählenden gelben Speisemöhren

freigegeben und unterliegt nur der Anzeigepflicht und der Angabe des Herkunftsortes, der Warengattung und der Ausfuhrstelle gem. der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916 Vdgbl. Nr. 71 § 3 a.

Eine zeitliche Ausnahme hievon bildet nur der Einkauf von Sauerkraut für den Bedarf der Intendanz des MGG., welchen der Einkäufer der Intendanz restlos bis spätestens 5. Februar 1918 zu bewerkstelligen hat. Nach dem 5. Februar ist der Einkauf und die Ausfuhr von Sauerkraut ebenfalls freigegeben.

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

15.

Zuckerpreise.

Verordnung vom 25. Jänner 1918 betreffend die Zuckerpreise.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Mai 1916, Nr. 57 V.-Bl. werden die Zuckerpreise wie folgt festgesetzt:

§ 1.

Die k. u. k. Militärverwaltung überlässt den Zukker nur solchen Konzessionsinhabern, von denen die Ware nach § 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Mai 1916 Nr. 57 V.-Bl., nur an Kleinverschleisser abgegeben werden darf (Grosshändler).

Diesen Konzessionsinhabern wird der Zucker zu folgenden Preisen überlassen:
100 kg. nicht raffinierter Kristallzucker um K. 386.—
100 kg. raffinierter Zucker um K 406.—

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe im Magazine des Händlers.

§ 2.

Die Preise für den Verschleiss von Zucker vom Grosshändler an den Kleinverschleisser werden folgendermassen festgesetzt:

1 russisches Pfund nicht raffinierter Kristalzucker K. 1.64.

1 russisches Pfund raffinierter Zucker K. 1.72.

Die Preisbestimmung gilt für die Abgabe in der Betriebsstätte des Kleinverschleissers. Die Transportkosten werden dem Grosshändler vom Kreiskommando vergütet.

§ 3.

Die Preise für den Verschleiss von Zucker an Konsumenten werden folgendermassen festgesetzt:

1 russisches Pfund nicht raffinierter Kristalzucker K. 1.72.

1 russisches Pfund raffinierter Zucker K. 1.80.

§ 4.

Am Tage der Kundmachung dieser Verordnung sind bei sämtlichen Grosshändlern die Zuckermengen, welche diese auf Lager, im Anrollen oder noch abzunehmen haben, festzustellen.

Für je 100 kg. dieser Zuckermengen ist eine Nachzahlung zu leisten und zwar:
bei nicht raffiniertem Kristalzucker von K. 109.70
bei raffiniertem Zucker von K. 120.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Szeptycki m. p.
Generalmajor.

16.

Kundmachug vom 15. Jänner 1918,

betreffend den Umrechnungskurs des Rubels.

Gemäss § 1. Absatz 2 der Verordnung vom 1. April 1917, Nr. 34 V.-Bl., betreffend den Zahlungsverkehr, wird bis auf weiteres für das k. u. k. Verwaltungsgebiet das Wertverhältnis der Kronenwährung zur russischen Währung mit 220 K gleich 100 Rubel festgesetzt.

Die Kundmachung vom 20. Dezember 1917, Nr. 100 V.-Bl., ist aufgehoben.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Szeptycki m. p.
Generalmajor.

17.

Bestimmungen für die Warenverkehrszentrale in Lublin.

Mit MGG. W. S. Präs. Nr. 104/18 vom 7. Jänner 1918 wurde nachstehendes angeordnet:

Dem Ausbau wirtschaftlicher Organisationen Polens einerseits, den Rückwirkungen des Krieges auf Warenbezüge für den Bedarf der besetzten Gebiete andererseits Rechnung tragend, werden die in Krakau, Radom, Lemberg und Lublin bestehenden k. u. k. Auskunftstellen mit 23. Dezember 1917 aufgelöst und deren Wirkungskreis an die Warenverkehrszentrale übetragen.

Der Sitz der Warenverkehrszentrale in Krakau wird mit Ende des Jahres nach Lublin verlegt und

sind ab 1. Jänner 1918 Gesuche um Einfuhr in das k. u. k. Militärverwaltungsgebiet bezw. Ausfuhr aus demselben an die »Warenverkehrszentrale des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin, Niecala 8« zu richten. Den Informationsverkehr mit dem Hinterland übernehmen Vertreter der Warenverkehrszentrale bei der Abteilung 10 KW. des k. u. k. Kriegsministeriums in Wien und deren Zweigstelle in Budapest.

Zur Liquidierung der gegenwärtigen Agenden der Warenverkehrszentrale in Krakau verbleibt dortselbst bis auf weiteres eine Expositur bestehen.

18.

Kundmachung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 10. Jänner 1918,

betreffend die Betrauung des Warschauer Dampfkesselüberwachungsvereines mit der Übermachung der im Privat- und Kommunalbesitze stehenden Dampfkessel.

Das Überwachungsrecht der im Privat- und Kommunalbesitze, im Bereiche des k. u. k. Militärgeneralgouvernements verwendeten Dampfkessel wird ausschliesslich dem Warschauer Dampfkesselüberwachungsvereine überwiesen.

Die Ausübung dieser Überwachung wird von der genauen Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen abhängig gemacht:

1. Die Wirksamkeit des Warschauer Dampfkesselüberwachungsvereines im Bereiche des k. u. k. Militärgeneralgouvernements unterliegt der Aufsicht des k. u. k. Militärgeneralgouvernements. Dasselbe bestätigt Änderungen der Vereinssatzungen, kann auch in besonderen Fällen Satzungsänderungen nach gepflogenem Einvernehmen mit der kön.-poln. Regierung anordnen.

2. Der Verein hat innerhalb 2 Wochen, von dem Tage der Veröffentlichung dieser Kundmachung, einen verantwortlichen Vertreter im k. u. k. Verwaltungsgebiet zu bestellen und dessen Bestätigung durch das k. u. k. Militärgeneralgouvernement einzuholen. Einer Anordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements, hinsichtlich Änderung dieses Vertreters muss Folge gegeben werden.

3. Der Verein ist verpflichtet, die Aufsicht und Untersuchung von Dampfkesseln, welche Eingentum staatlicher Institutionen sind, über diesbezügliche Aufforderung, gegen Entgelt nach dem Vereinstarife zu übernehmen.

4. Die Beschlüsse der Generalversammlungen der Vereinsmitglieder, betreffend Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sind durch die Vereinsverwaltung im Verordnungsblatte der k. u. k. Militärverwaltung in Polen und wenigstens in einem Lubliner Tagesblatte zu veröffentlichen.

5. Die bislang in Geltung bestandenen, auf das Dampfkesselwesen abzielenden Vorschriften bleiben unter Berücksichtigung der vorbesprochenen Änderungen und Ergänzungen fürderhin in Kraft.

6. Die Konzession kann jederzeit zurückgezogen werden.

Infolge der vorstehenden Konzession hört die bisherige, mit der Kundmachung vom 12. September 1916, Nr. 104 (V.-Bl. des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 22. November 1916, Stück XVIII) zugestandene Wahl des Dampfkesselüberwachungsorganes auf und treten für jeden Dampfkesselbesitzer nachstehende Bestimmungen in Kraft:

a) Alle im Bereiche des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in privatem oder Kommunalbesitze befindlichen, in gewerblichen, bergmännischen, landwirtschaftlichen, Kommunikations- und sonstigen Betrieben verwendeten Dampfkessel unterliegen der Aufsicht und der Untersuchung des Warschauer Dampfkesselüberwachungsvereines.

b) Die Besitzer der vorausgewiesenen Dampfkessel sind verpflichtet dem »Vereine« anzugehören und unterstehen dessen Vereinssatzung. Dampfkesselbesitzer, welche bislang nicht Mitglieder des »Vereines« waren, haben innerhalb 4 Wochen von der Veröffentlichung dieser Kundmachung in einer der Geschäftsstellen des Vereines ihren Beitritt zu demselben anzumelden.

c) Die Besitzer der im ersten Abschnitte des Punktes a) angeführten Dampfkessel sind verpflichtet, innerhalb 4 Wochen von der Veröffentlichung dieser Kundmachung dem Warschauer Dampfkesselüberwachungsvereine alle in ihrem Besitze befindlichen Dampfkessel schriftlich anzuzeigen.

Neu hinzutretende Mitglieder haben diese Anmeldung gleichzeitig mit dem Mitgliedsbeitritte zu verbinden und die einschlägigen Kesselbücher und Zeichnungen beizuschliessen.

Ebenso ist dem Vereine jede beabsichtigte Aufstellung eines neuen Kessels, sowie die beabsichtigte Inbetriebsetzung eines ausser Betrieb gewesenen Kessels anzuzeigen.

d) Die Mitgliedsbeiträge für den Dampfkesselverein können über Antrag der Vereinsverwaltung im Wege des Administrativverfahrens eingetrieben werden.

Reklamationen gegen Beschlüsse der Generalversammlungen, welche die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge betreffen, können innerhalb 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung des Generalversammlungsbeschlusses im Verordnungsblatte der k. u. k. Militärverwaltung in Polen, bei der Vereinsverwaltung eingebracht werden. Die Vereinsverwaltung hat die Be-

schwerde, wenn diese unberücksichtigt bleiben sollte, an das k. u. k. Militärgeneralgouvernement zu leiten.

Die Erhebung der Beschwerde hat in Bezug auf die Zahlungspflicht in der festgesetzten Frist keine aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements ist endgiltig.

e) Zuwiderhandlungen gegen diese Kundmachung werden im Wege des Administrativverfahrens den einschlägigen Vorschriften gemäss bestraft.

f) Diese Kundmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement.
Z. E. Nr. 168220/17.

19.

Einhebung von städtischen Zuschlägen bei der Ausstellung von Auslandsreisepässen.

Das k. u. k. Mil.-Gen.-Gouv. in Lublin hat mit Vdg. A. Nr. 166417/17 vom 10/I 1918 die Einhebung einer Zuschlagsgebühr bei der Ausstellung von Auslandspässen in der Höhe von je 10 K (zehn Kronen) bewilligt. Diese Gebühr ist bei der Stadtkassa in Olkusz zu entrichten und berührt nicht die bei der Ausstellung von Reisepässen zur Einhebung gelangende Stempelgebühr.

Jeder Auslandsreisepassbewerber hat demnach zum Nachweise der erfolgten Einzahlung dieser Zuschlagsgebühr von 10 K vor der Ausstellung des angesprochenen Reisepasses sich mit dem Erlagscheine des Magistrates Olkusz auszuweisen.

In das kaiserl. deutsche Okkupationsgebiet Polen ausgestellte Reisepässe sind von dieser Zuschlagsgebühr ausgenommen.

20.

Rohstoffzentrale — Parteienverkehr.

Behufs Regelung eines geordneten Geschäftsganges bei der Liquidatur der Rohstoffzentrale beim MGG. wird angeordnet, dass vom 1. Februar 1918 an, der Parteienverkehr und die Einlösung bezw. Auszahlung persönlich durch die Parteien überreichter Bescheinigungen nur an zwei Tagen in der Woche und zwar am Dienstag und Donnerstag und falls auf einen dieser Tage ein Feiertag fällt, am darauffolgenden Tage stattzufinden hat.

21.

Kundmachung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 11. Dezember 1917,

betreffend die Bestellung der Generalvertreter für das k. u. k. Verwaltungsgebiet in Polen seitens der gegenseitigen Feuerversicherungsgesellschaft „Wisła“ in Warschau.

Das Militärgeneralgouvernement hat Mieczislaus Kipman und Heinrich Lubański, beide wohnhaft in Lublin, als Generalvertreter der gegenseitigen Feuerversicherungsgesellschaft »Wisła« in Warschau für das k. u. k. Verwaltungsgebiet in Polen an Stelle des Julius Konopacki bestätigt.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement.
Z. E. Nr. 163820/17.

22.

Waffengebrauch.

Da die Schmuggler, gegen welche seitens der im Grenzpolizeidienste stehenden Wachen und Posten von der Waffe Gebrauch gemacht wurde, hierüber öfter irriger Ansicht sind, wird laut M. G. G. Gstb. Präs. Nr. 15808/1917 ein diesbezüglicher Auszug aus dem »Merkblatte für den Grenzpolizeidienst« nachstehend verlautbart:

»Posten und Patrouillen haben bei Tag und bei Nacht das Gewehr geladen und das Bajonett gepflanzt. Von der Feuerwaffe darf Gebrauch gemacht werden, wenn die Wachen, Posten oder Patrouillen tätlich angegriffen und gefährlich bedroht; demnach zur persönlichen Verteidigung, ferner wenn Wachen, Posten oder Patrouillen ohne Verhaftungen vornehmen zu können, trotz vorausgegangener Mahnung gröblich beschimpft oder beleidigt werden und das Bajonett hiezu nicht ausreicht, endlich gegen Schmuggler oder sonstige verdächtige Personen, welche auf den zweiten Anruf nicht stehen bleiben«.

23.

Kundmachung des Kommandos der k. u. k. Heeresbahn „Nord“.

Betreten des Bahnkörper.

Personen, welche ohne Ermächtigung innerhalb eines Bahnhofes, eines Magazines, auf den Geleisen oder auf sonstigem Bahngrund angetroffen werden, haben eine im Einvernehmen mit dem k. u. k. Militär-General-Gouvernement in Polen festgesetzte Geldstrafe von K 20 zu entrichten.

Im Falle der Verweigerung des Erlages dieser Strafe werden solche Personen der Gendarmerie übergeben.

24.

Strafe.

Mit dem Straferkenntnisse des k. u. k. Kreiskommandos E. Nr. 22430 vom 9/11 1917 (M. G. G. Z. E. Nr. 100282 vom 16/I 1918) wurde Chil Josek Springer aus Wolbrom wegen Übertretung des unbefugten Gerbens mit der Geldstrafe von K 400 — event. Arreststrafe von 30 Tagen bestraft und zugleich der Verfall der beschlagnahmten Rohhäute ausgesprochen.

25.

Entrichtung der Prenumerationsgebühr für das Amtsblatt.

Jene Gemeinden u. Privatabonenten, welche die Pränumerationsgebühr für das Amtsblatt des Kreiskommandos noch nicht entrichtet haben, werden hiemit aufgefordert, diese Gebühr umgehend bei der Kassa des Kreiskommandos gegen eine durch die Verwaltungs-Abteilung auszustellende Quittung einzuzahlen.

Mit Rücksicht auf die erhöhte Papier- u. Druckpreise wird die Pränumerationsgebühr für das Jahr 1918 auf 18 K festgesetzt.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Oberst Graf **GOTTFRIED CLAM MARTINIC** m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.



